

Dieses muß sogar von den Gegnern zugestanden werden. Sie behaupten aber, bei dem mündlichen Verfahren bedürfe es einer solchen Sicherheit nicht, da hier ein unmittelbares Anhören stattfindet. Allein indem das Angehörte von einzelnen Mitgliedern des Gerichtshofes wiedergegeben wird, thun diese doch in der That nichts Anderes, als was das Protokoll als das Geschäft des Protokollanten enthält. Wie kann die Unmittelbarkeit der Anhörung gegen Mißverständnisse, gegen Unhaltbarkeit der darauf gebauten Folgerungen schützen, besonders in Fällen, in welchen eine Menge höchst schwieriger und verwickelter Erörterungen vorliegt? Es beruht ja in sehr vielen Fällen nicht bloß darauf, zu wissen, ob der Zeuge Ja! oder Nein! gesagt hat, sondern auf Festhaltung einer oft großen Masse ganz verschiedener Angaben, auf der gehörigen Ordnung derselben, auf der Erwägung des Einflusses jedes Einzelnen, der Uebereinstimmung der einzelnen Thatfachen, eine Erwägung, die ohne eine Zusammenstellung des gehäuften Materials, welches sich bei der Untersuchung und den Verhandlungen nur zerstreut darbot, gar nicht mit Sicherheit des zu erreichenden Zwecks, die Wahrheit aufzufinden, stattfinden kann. Die Voraussetzung, jedes einzelne Mitglied des Gerichts werde Alles genau und treu aufzufassen und ungeachtet der sich dazwischen drängenden und nothwendig abziehenden Umstände zu behalten im Stande sein, was zur Sache gehört, enthält — ich spreche dies mit voller Ueberzeugung aus — etwas Unmögliches. Es wird immer entgegengehalten werden müssen, daß es an einem Anhaltspunkte, einem Probestein fehle, zu beurtheilen, ob Alles vollständig und richtig aufgefaßt sei, oder nicht. Jeder Untersuchungsrichter hat zunächst den Zweck, Materialien zu sammeln, deren er zur künftigen Entscheidung bedarf. Nun, so hat man auch dafür zu sorgen, daß diese Materialien treu und vollständig gesammelt und aufbewahrt werden. Dieses kann aber nur durch Niederschrift geschehen. Wo eine zweite Instanz besteht, also eine Controle möglich gemacht werden soll, ist diese Controle nur durch Niederschrift möglich. Eine vollständige, erschöpfende allseitige Prüfung besteht nicht bei bloß mündlichen Verhandlungen, die nichts hinterlassen, als was nach jedes Einzelnen Auffassung und Urtheil als einflussreich zurückgeblieben ist. Das mündliche Verfahren verbindet das Sammeln und das Verarbeiten, während das schriftliche Verfahren Beides trennt, oder wenigstens eine Trennung gestattet. Eine solche Trennung aber ist bei Untersuchungen schlechterdings nothwendig. Eine gründliche Verarbeitung des Materials bei einer nur einigermaßen umfangreichen Sache erfordert unabwieslich Ruhe und Muße, erfordert eine andere Zeitperiode, als diejenige des Sammelns ist. Man denke sich die unvermeidliche Abspannung, die nach Abhörnung einer großen Zahl von Zeugen oder Angeschuldigten entstehen muß; wie soll am Schlusse eine vollständige Verarbeitung des Materials zu erwarten sein? Aber auch ohne eine solche Abspannung anzunehmen, wird bei Verarbeitung eines umfangreichen Materials durchaus Ruhe und Zeit erfordert. Beim mündlichen Verfahren kann der erkennende Richter, wenn er anders für die erlangte Ueberzeugung Gründe angeben will, diese nur auf seine Auffassung, auf ein Bild stützen,

welches er sich in seiner Seele von dem Sachverhältnisse entworfen hat. Es fehlt also bei einem Rechtsmittel an einem Prüfsteine der Richtigkeit der Entscheidungsgründe über die Thatfrage. Von der Thatfrage ist allerdings hier nur die Rede; in Beziehung auf sie können Entscheidungsgründe ihren Werth nur dadurch erlangen, daß ihre Actenmäßigkeit durch Acten nachgewiesen wird. Eine gründliche, eine wahre Garantie bietende Prüfung in zweiter Instanz erfordert daher durchaus, daß die Materialien urkundlich vorliegen. Wie oft entfallen nicht selbst dem, welcher sich keineswegs über Untreue seines Gedächtnisses beklagen kann, gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, d. h. wo Gebrauch davon gemacht werden soll, Umstände, die auf die Hauptsache mehr oder weniger von Einfluß sind. Es bedarf also die zweite Instanz einer Garantie dafür, daß sie das Material vollständig beherrschen könne, und dies ist nur durch Schriftlichkeit möglich. Mit andern Worten: acta, d. h. die vor Gericht unternommenen Handlungen, und dahin gehören alle auf das Untersuchungsverfahren sich beziehenden wesentlichen Umstände, können nur durch Acten nachgewiesen werden. Dieses die Belege zu dem ersten Vorwurf, welchen ich der Darstellung Seite 7 flg. des Deputationsberichts machen zu müssen glaube, nämlich, daß selbige die unleugbaren Mängel des mündlichen Verfahrens gänzlich in den Schatten stellt. — Ich wende mich zu dem zweiten Vorwurfe, welchen ich jenem Berichte machen muß, daß darin das schriftliche Verfahren, welches die Basis des Inquisitionsprocesses bildet, keineswegs der Wahrheit treu dargestellt worden ist. Der Bericht schildert Seite 7 und 8 das auf Schriftlichkeit gegründete Verfahren so, als ob der Referent aus den Acten nur das entnehme, was ihm als das Wichtigste erscheint; daß derselbe ferner den Vortrag über das Sachverhältniß so halte, wie sich solches nach seiner Ansicht herausstellt; und daß hierauf, mithin auf diese einseitige Ansicht, der Gerichtshof das Urtheil spreche und gründe. Diese Schilderung ist nicht nur unvollständig, sie ist auch untreu zu nennen. Dieses nachzuweisen, fühle ich mich um so mehr gedrungen, da unter Ihnen, meine Herren, sich Mehre befinden, welche keine Gelegenheit haben, das Sachverhältniß aus eigener Erfahrung kennen zu lernen, und da, wer sein Urtheil über Schriftlichkeit und Mündlichkeit nach jener Schilderung im Berichte abgeben will — man erlaube mir den Ausdruck — einer Täuschung ausgesetzt ist. Allerdings können die Acten nicht von Allen gelesen, noch weniger vollständig vorgelesen werden. Das Beste würde nicht einmal zweckmäßig sein. Allein der Referent gibt keineswegs bloß das, was er geben will, sondern was die übrigen Mitglieder des Gerichts für nöthig finden und die Acten enthalten. Es ist z. B. streitig, ob ein Diebstahl ein ausgezeichneteter, oder bloß ein einfacher sei, hier gibt er, — dies kann wenigstens gefordert werden, und wird, wo es nöthig, gefordert — aus den Acten selbst die Anzeige des Bestohlenen; er gibt ferner aus den Protokollen über die Verhöre des Angeschuldigten, der Zeugen, die Stellen wörtlich, aus welchen zu beurtheilen ist, zu welcher Classe das Verbrechen gehöre. Hat der Angeschuldigte geleugnet, daß die in seinem Besitze gefundene Sache gestohlen sei, und angegeben, auf welche Weise dieselbe sein